

Satzung der Gemeinde Tremsbüttel  
Kreis Stormarn

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 3 für das Gebiet Kiebitzmoor gem. § 13 Bundesbau-  
gesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz, (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und § 1 des Gesetzes über baugestalterische Fortsetzungen vom 10. April 1969 (GVGBL. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVGBL. Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. Sept. 1976 die Satzung über die Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet Kiebitzmoor, bestehend aus der nachfolgend textlich gefaßten Änderung, erlassen:

Ziffer 1 des Textes - Teil B - wird dahingehend geändert, daß die Nr. 3 gestrichen wird.

Bearbeitung: Amt Bargteheide-Land  
Der Amtsvorsteher  
Bargteheide, den 27. Sept. 1976

Im Auftrage  
*Landsdorf*

Entworfen und aufgestellt nach  
den §§ 8, 9 und 13 BBauG auf  
der Grundlage des Aufstellungs-  
beschlusses der Gemeindevertre-  
tung vom 27. Sept. 1976

Tremsbüttel, den 27. Sept. 1976



*Fussul*  
Bürgermeister

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde am ~~3. Nov. 1976~~ abgeschlossen. Nach Zustimmung der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie der Träger öffentlicher Belange, wurde die vereinfachte Änderung am ~~27. Sept. 1976~~ beschlossen. Tremsbüttel, den ~~27. Sept. 1976~~...

*Fussul*  
Bürgermeister

Die Begründung zu dieser 1. vereinfachten Änderung des oben angegebenen Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27. Sept. 1976 gebilligt.

Tremsbüttel, den 27. Sept. 1976



*F. v. S.*  
.....  
Bürgermeister

Der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein wurde von die-ger beschlossenen 1. vereinfachten Änderung des oben angegebenen Bebauungsplanes in Kenntnis gesetzt, am 2. 11. 1976.....

Tremsbüttel, den 29. Dezember 1976

*F. v. S.*  
.....  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil - B), wird hiermit ausgefertigt.

Tremsbüttel, den 29. Dezember 1976

*F. v. S.*  
.....  
Bürgermeister

Die Erste vereinfachte Änderung, bestehend aus dem Text (Teil - B) ist am 18. Januar 1977 mit der bewirkten Bekanntmachung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Tremsbüttel, den 18. Jan. 1977



*F. v. S.*  
.....  
Bürgermeister

Gemeinde Tremsbüttel

Kreis Stormarn

### B e g r ü n d u n g

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungs-  
planes Nr. 3

Baugebiet: An der Schloßstraße

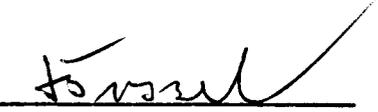
Der von der Gemeindevertretung Tremsbüttel am 5. Mai 1975 als  
Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 wurde mit Erlaß des  
Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15. August  
1975 - IV 810 d - 813/04 - 62.81 (3) mit Auflagen genehmigt.  
Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers  
vom 25. Sept. 1975 bestätigt.

In Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen im Teil B - Text -  
werden die Dachformen für die Grundstücke Nr. 3,4,7,8,11 und  
12 als Flachdächer festgesetzt, alle anderen Gebäude sind mit  
Satteldächer zu erstellen.

Das Grundstück Nr. 3 liegt zwar im Anschluß an die Grundstücke  
4 bis 12, es ist jedoch im Zusammenhang mit den Grundstücken Nr.  
23, 24, 25 und 1 und 2 an der Schloßstraße zu sehen. An der ge-  
samten Schloßstraße befindet sich kein Flachdachgebäude. Es ist  
daher planerisch sinnvoller, für dieses Grundstück als Dachform  
Satteldach festzusetzen. Da das Grundstück Nr. 3 auch nicht am  
angrenzenden Lärchenwald liegt, ist aus diesem Grunde kein Flach-  
dach geboten.

Die Gemeindevertretung Tremsbüttel hat am 27. September 1976 die  
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 als Satzung be-  
schlossen. Die Änderung besteht darin, daß die Nr. 3 in der Ziffer  
1 der textlichen Festsetzungen im Teil B - Text - des obigen Be-  
bauungsplanes gestrichen wird.

Tremsbüttel, den 18. Jan. 1977

  
Bürgermeister



**Amt für Land- und  
Wasserwirtschaft  
Lübeck**

- Untere Forstbehörde -  
41a/7426.15

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

*Achtung!*

*Bitte Stellungnahme  
beachten.*

*bi. 5.3.78*

2400 LÜBECK 1

Am Bahnhof 12/14 (Handelshof)

Telefon: (04 51) \* 81 05-1

Durchwahl: 81 05- 286

Telex: 26 225 alwhl

**Abt. Pflanzenschutz**

Schönböckener Straße 102

Telefon: (04 51) 4 55 51 / 2 u. 47 46 76

Datum: 12.4.1978

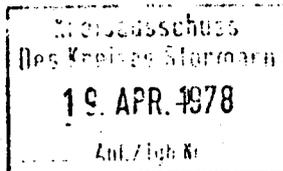
Auskunft erteilt:

Herr Grumblat

☐ Amt für Land- und Wasserwirtschaft, Postfach, 2400 Lübeck 1 ☐

Herrn Landrat des  
Kreises Stormarn  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -  
Postfach 1420

2060 Bad Oldesloe



Betr.: Bauvorhaben durch Herrn Hans-Joachim Ilchen in Tremsbüttel,  
Wiesengrund 5, Flur 3, Flstk. 11/9 in Waldnähe

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.3.78 - Az.: 62/850/78

Anlg.: Bauunterlagen

Hinsichtlich des oben bezeichneten Bauvorhabens und auch aller  
künftig folgenden Baumaßnahmen innerhalb des rechtskräftigen  
B-Planes Nr. 3 erfolgt hiermit meine Zustimmung unter Zugrunde-  
legung der LV. vom 2.12.1976 "Zum Schutze der Wälder, Moore und  
Heiden gegen Brände" nach § 3 unter der Voraussetzung der Erteilung  
folgender Auflagen:

- 1.) Gemäß rechtskräftigem B-Plan beträgt der Abstand von der Außenwand des Hauses (der weiteren Bauten) zur benachbarten Waldgrundstücksgrenze im Norden 20 m. Dieser Abstand (Abstände) ist einzuhalten.
- 2.) Der Schornstein (Schornsteine) ist zur Vermeidung des Funkenfluges mit einer eisernen Abdeckplatte zu versehen. Das Gebäude (die Gebäude) ist mit feuerfesten Außenwänden und Hartbedachung zu erstellen.
- 3.) Auf dem Grundstück darf kein offenes Feuer angezündet werden.

- 4.) Das Grundstück darf zur Vermeidung feuergefährlicher Verbindung zum benachbarten Wald nicht forstgemäß bepflanzt werden - auch keine Nadelholzhecken.
- 5.) Die Lagerung brennbarer Stoffe außerhalb der Gebäude ist nicht statthaft.
- 6.) Die Errichtung des Gebäudes (der Gebäude) erfolgt auf eigene Gefahr des Bauherrn unter ausdrücklichem Verzicht auf jegliche Schadensersatzforderungen, die sich evtl. später aus Schäden vom benachbarten Wald ausgehend (durch geworfene Bäume, Astbruch, Waldbrand, Laubeinwehungen), ergeben können.

Eine diesbezügliche Erklärung des Grundstückseigentümers (der Grundstückseigentümer), die auch seine Rechtsnachfolger bindet, ist zu den Akten der Bauaufsichtsbehörde zu nehmen und dem Eigentümer des benachbarten Waldgrundstückes, Herrn Salge sen., Tremsbüttel, ist vor Baubeginn eine Durchschrift zuzustellen.

Herr Salge hat als benachbarter Eigentümer des Waldgrundstückes eine Durchschrift erhalten.

Im Auftrag



Dr. Köhne